Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg - Schweinehaltung, Schweinezucht -

Die siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Stand 03.07.2020 (Drucksache 302/20)
& 15.09.2020 (Drucksache 351/20)

12.01.2021
13.01.2021

Michaela Mohring-Lutz
Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg
- Schweinehaltung, Schweinezucht -

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Haltung von Schweinen

- Haltung im Abferkelstall
- Haltung vom Absetzen bis zum 28. Trächtigkeitstag
- Beschäftigungsmaterial
- Schadgase

grüne Textpassagen sind inhaltlich geändert oder neu gefasst worden

blaue Textpassagen sind redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Neuerungen

Liegebereich für Ferkel

§ 23 (4) TierSchNutztV

Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmegedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.

Haltung im Kastenstand

§ 24 (3) TierSchNutztV

Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen

1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und

2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Haltung im Kastenstand

§ 24 (3) TierSchNutztV

Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.

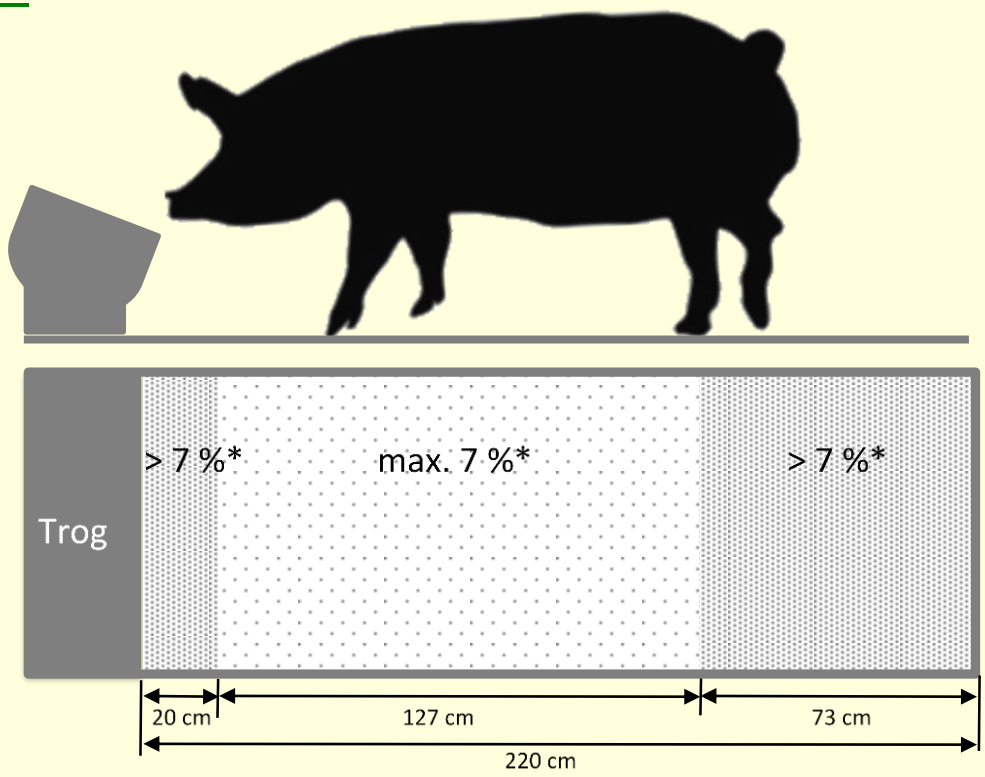

* zulässige Perforation

Haltung im Abferkelstall

§ 24 (4) TierSchNutztV

Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

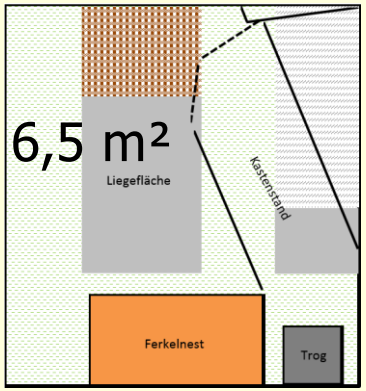

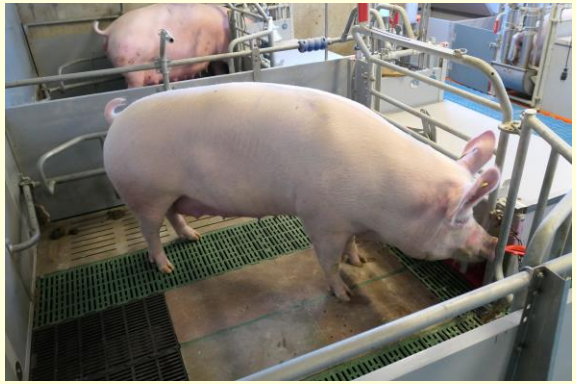

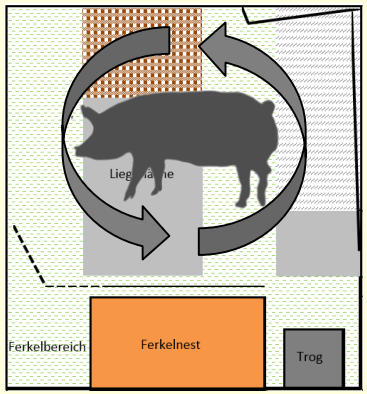

Haltung im Abferkelstall

§ 24 (4) TierSchNutztV

Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

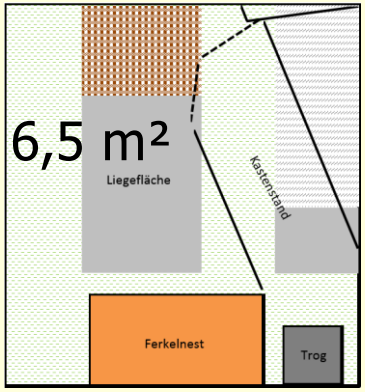

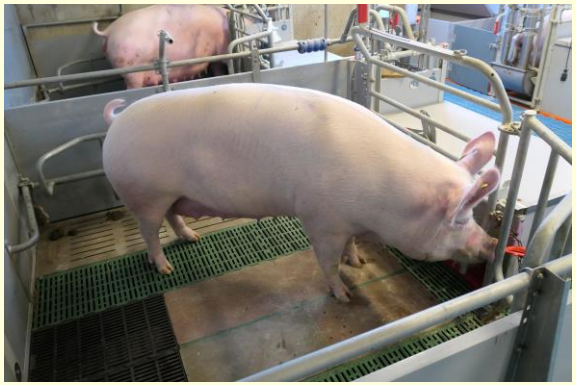

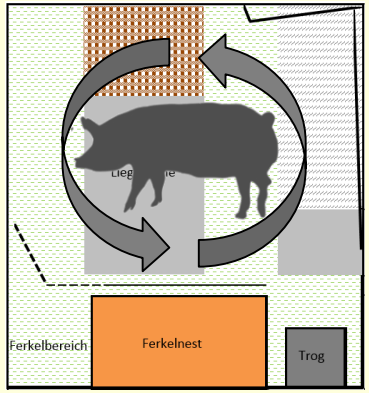

Beschäftigungsmaterial
§ 26 (1) TierSchNutztV

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass

1. jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das

a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient;

Beschäftigungsmaterial

§ 26 (1) TierSchNutztV

Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere

Stroh,

Heu,

Sägemehl

https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fde.123rf.com%2Fphoto_54356533_holz-s%25C3%25A4gemehl-textur.html&psig=AOvVaw1I8qwgk-4y7SwrSvhZXOwH&ust=1603293911459000&source=images&cd=vfe&ved=0CAIQjRxqFwoTCOjfvrK9w-wCFQAAAAAdAAAAABAF

oder eine Mischung dieser Materialien dienen.

Beispiele für Beschäftigungsmaterialien

+

-

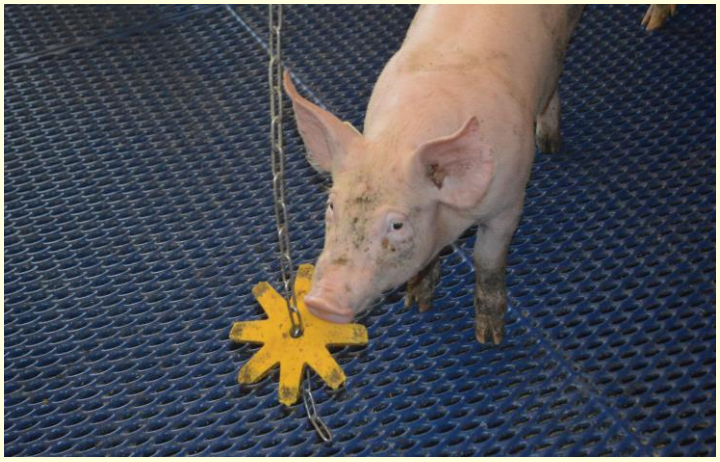

Beleuchtung

§ 26 (2) TierSchNutztV

[...] Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. [...]

§ 26 (2) TierSchNutztV

(2) Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Schadgase & Geräuschpegel

§ 26 (3) TierSchNutztV

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht ~~dauerhaft~~ überschritten werden:

1. je Kubikmeter Luft:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3.000
Schwefelwasserstoff	5

2. ein Geräuschpegel von 85 db(A).

Grenzwerte ?!

Tier-Fressplatz-Verhältnis
§ 28 (2) TierSchNutztV

Absatzferkel dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:

[…]

3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. ~~Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.~~ Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.

rationiert: Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1
ad libitum: Tier-Fressplatz-Verhältnis 4:1

Diese Änderungen gelten auch für Zuchtläufer, Mastschweine, JS & Sauen.

Tier-Fressplatz-Verhältnis

§ 28 (2) TierSchNutztV

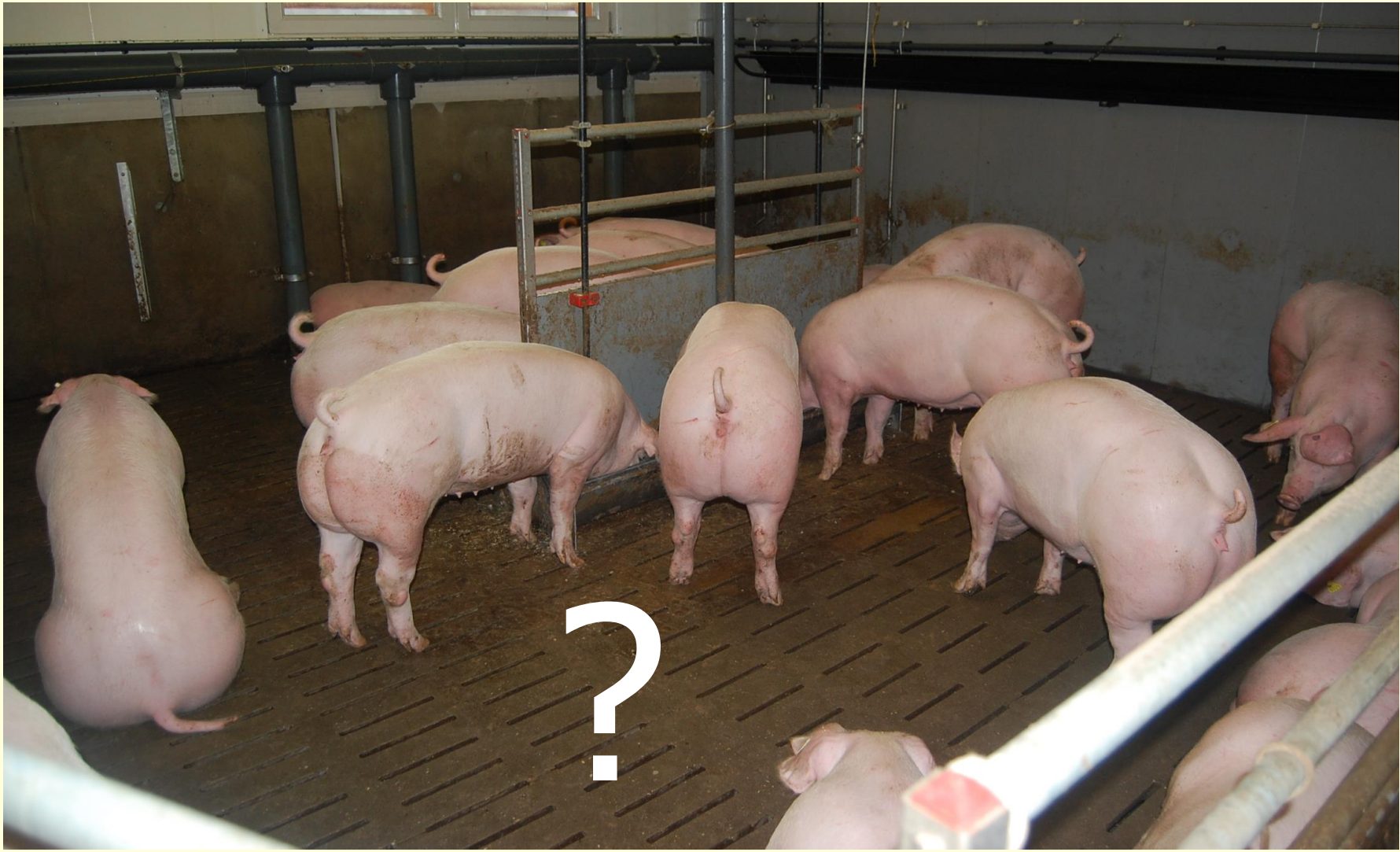

Aggressionen in der Gruppe
§ 28 (2) TierSchNutztV

Absatzferkel dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:

[…]

6. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

?

nicht vermeidbar	vermeidbar
z.B. Klärung der Rangordnung	z.B. Kampf um knappe Ressourcen (Futter, Wasser)

Diese Änderungen gelten auch für Zuchtläufer und Mastschweine.

Haltung von Zuchtläufern/Jungsauen vor der Besamung

§ 29 (2) TierSchNutztV

Neu eingefügt:

Abweichend von Absatz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.

u.a. 5 m²/ Sau & Rückzugsmöglichkeiten (mehr dazu bei § 30 (2a))

Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen

§ 30 (2) TierSchNutztV

Jungsauen und Sauen sind ~~im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin~~ in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

	Fläche in Quadratmetern		
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren
je Jungsau	1,85	1,65	1,50
je Sau	2,50	2,25	2,05

Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen

§ 30 (2) TierSchNutztV

Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

	Fläche in Quadratmetern		
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren
je Jungsau	1,85	1,65	1,50
je Sau	2,50	2,25	2,05

Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen

§ 30 (2) TierSchNutztV

[...] Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

Perforation max. 15 %

einzige Aus-nahmen!

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen.

Aggressionen in der Gruppe

§ 30 (02a) TierSchNutztV

Neu eingefügt:

Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.

nicht vermeidbar	vermeidbar
z.B. Klärung der Rangordnung	z.B. Kampf um knappe Ressourcen (Futter, Wasser)

Haltung der Sauen nach dem Absetzen

§ 30 (2a) TierSchNutztV

Neu eingefügt:

Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen…

Problem auch für Öko-Betriebe, Platzvorgabe übersteigt die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung
(2,5 m² innen + 1,9 m² Auslauf)

§ 30 (2a) gilt auch für Läufer/Jungsauen vor der Besamung

Haltung nach dem Absetzen

§ 30 (2a) TierSchNutztV

Neu eingefügt:

[…]

Von dieser Bodenfläche muss

1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und

2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich

zur Verfügung gestellt werden.

Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.

Rückzugsmöglichkeiten?

§ 30 (2a) TierSchNutztV

Klarstellung durch Auslegungshinweise notwendig

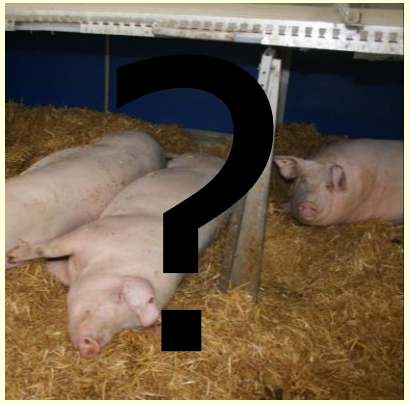

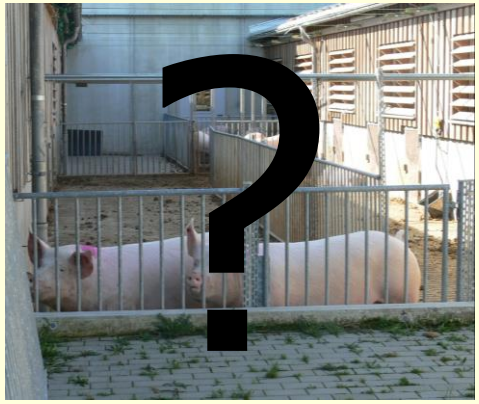

Haltung im Abferkelstall - Fixierung

§ 30 (2b) TierSchNutztV

Neu eingefügt:

Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

Haltung im Abferkelstall - Fixierung

§ 30 (2b) TierSchNutztV

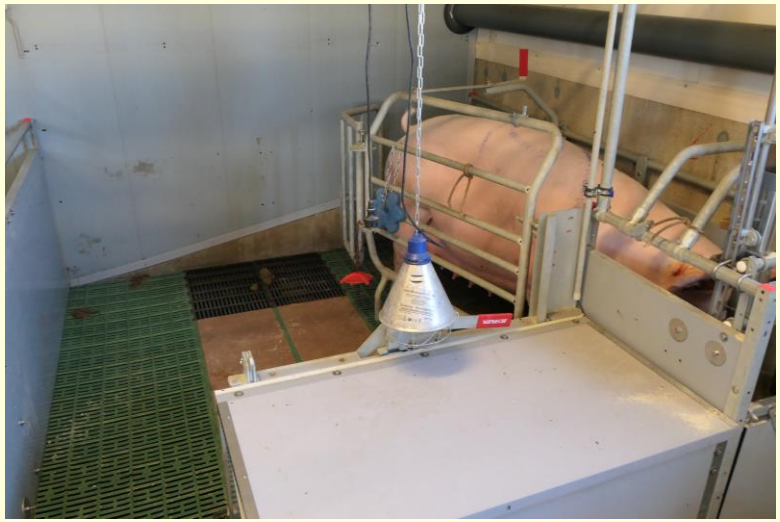

max. 5 Tage fixiert über den Zeitraum der Geburt

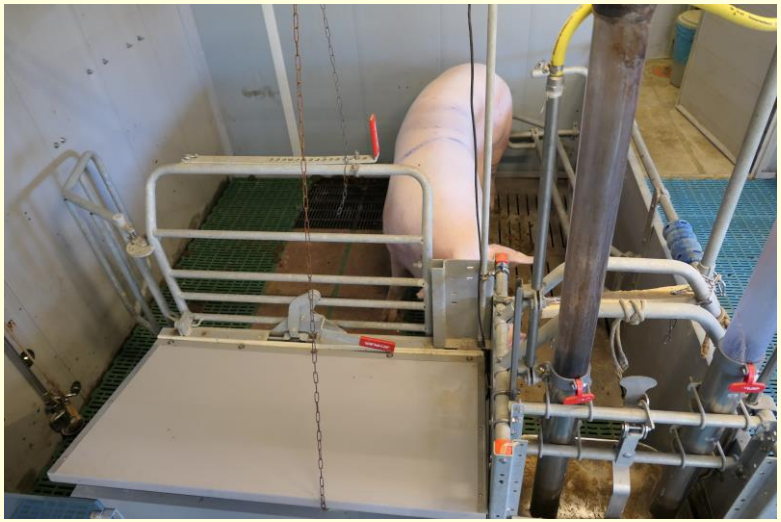

danach muss der Ferkelschutzkorb geöffnet werden

Krankenbuchten

§ 30 (3) TierSchNutztV

Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt vorbehaltlich des Absatzes 2b, Satz 1 entsprechend.

Ausnahme Kastenstandhaltung

§ 30 (4) TierSchNutztV

Im Fall des Absatzes 2b Satz 2 dürfen Jungsauen und Sauen im Kastenstand nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.

Sauenhaltung

Aktuell: i.d.R. 10 Wo. einzeln im Kastenstand und 11 Wo. in der Gruppenhaltung

5 Wo. Abferkelstall*	5 Wo. Deckzentrum	11 Wo. Wartestall
Einzelhaltung		Gruppenhaltung
fixiert im Kastenstand		keine Fixierung

Zukünftig: 5 Wo. Einzelhaltung davon max. 5 Tage fixiert und 16 Wochen Gruppenhaltung

5 Wo. Abferkelstall*	ca. 1 Wo. DZ	15 Wo. Wartestall
Einzelhaltung		Gruppenhaltung
Fix. 5 T.	Fixierung nur kurzzeitig erlaubt (z.B. für Vorgang der Besamung)	

* Annahme: 28 Tage Säugezeit (bei längerer/kürzerer Säugezeit verlängert/verkürzt sich die Einzelhaltung entsprechend)

Übergangsregelungen

§ 45 TierSchNutztV

Deckzentrum	Abferkelstall
Nach 3 Jahren: Betriebs- und Umbaukonzept (falls Ausstieg geplant →Erklärung über Ausstieg)	Nach 12 Jahren: Betriebs- und Umbaukonzept & Bauantrag
Nach 5 Jahren: Bauantrag an Behörde (oder Ausstieg aus Sauenhaltung)	Nach 15 Jahren: Bewegungsbucht mit 6,5 m², max. 5 Tage Fixierung (evtl. 2 weitere Jahre, Vermeidung unbillige Härte)
Nach 8 Jahren: Um-/Neubau abgeschlossen, Gruppenhaltung im Deckzentrum mit 5 m² vom Absetzen bis zur Besamung (evtl. 2 weitere Jahre, Vermeidung unbillige Härte)	

Übergangsfristen

Deckzentrum

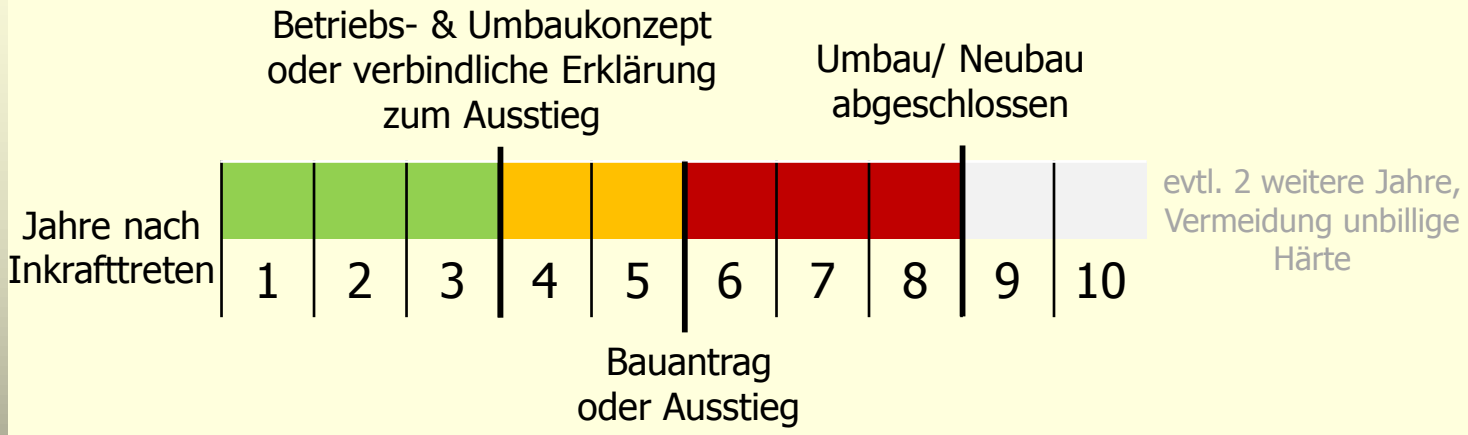

Abferkelstall

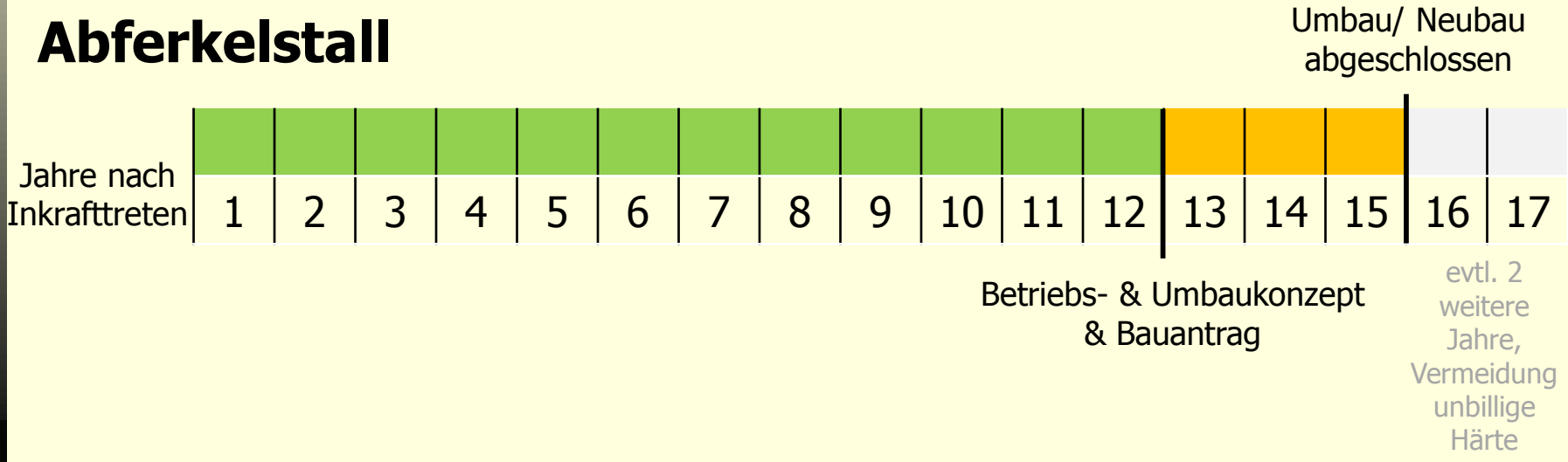

Während der Übergangsfristen?

Deckzentrum:

Kastenstände können unter folgenden Voraussetzungen weiter genutzt werden, wenn:

1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, und

2. die Kastenstände so beschaffen sind, dass
   a) die Schweine sich nicht verletzen können,
   b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und
   c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegen steht

Während der Übergangsfristen?

Abferkelstall:

Ferkelschutzkörbe sind unter folgenden Voraussetzungen bis zum Ende der Übergangsfrist erlaubt:

1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,

2. die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann,

3. die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht

Zeit für Fragen
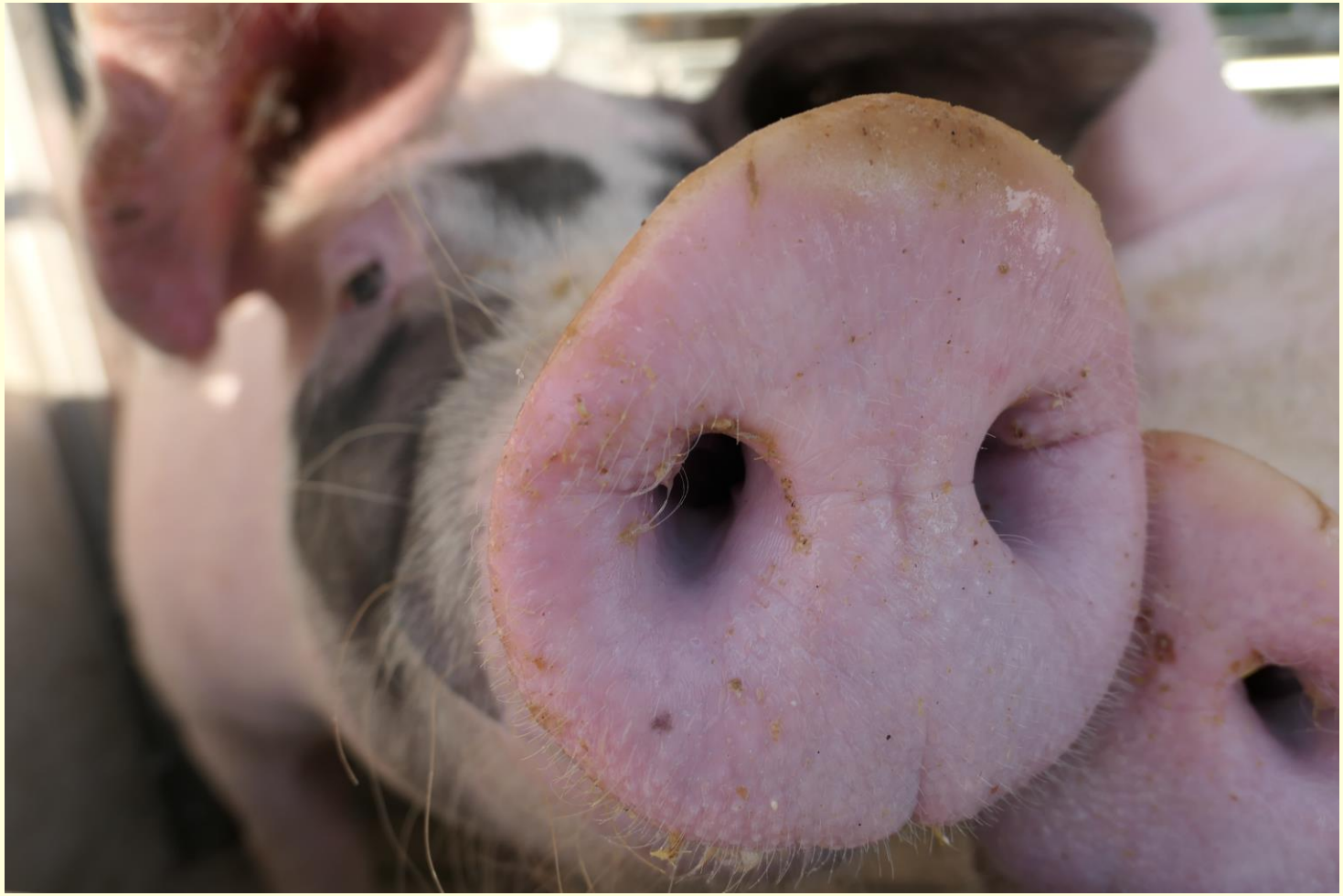
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!